

# SATZUNG

## § 1

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der im Jahre 1919 in Alsenborn gegründete „Fußballverein Alsenborn“ führt seit dem 25.05.1946 den Namen Sportverein Alsenborn. Basierend auf der Mitgliederentscheidung vom 23.03.2018 führt der Verein formell den Namen „SV 1919 Alsenborn e.V.“ Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz. Der Verein hat seinen Sitz in 67677 Enkenbach-Alsenborn, Kinderlehre 1. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist jedoch berechtigt, haupt- und nebenamtliche Kräfte einzustellen, wenn dies erforderlich ist.
3. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

## § 2

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende sind beitragsfrei zu führen.
3. Mitglieder können vorübergehend beitragsfrei geführt werden, wenn dies das Präsidium entscheidet.
4. Mitglieder, die durch den Verein unmittelbare finanzielle Vorteile haben, können keine Funktion im geschäftsführenden Vorstand übernehmen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach schriftlicher Ankündigung und nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
  - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Das im Besitz des Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins ist beim Ausscheiden zurückzugeben.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen festgelegt und müssen in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

#### **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

#### **§ 7 Maßregelungen und Strafen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

#### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand als geschäftsführender Vorstand
- c) Das Präsidium

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) Der geschäftsführende Vorstand oder das Präsidium beschließt
  - b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeine Enkenbach-Alsenborn. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Präsidiums
  - d) Wahlen, satzungsgemäße oder außerordentliche
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Diese können dann auf Zulässigkeit geprüft und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Sämtliche Abstimmungen finden grundsätzlich per Akklamation statt, dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung hat die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zuzustimmen.

## **§ 10**

### **Mitarbeiterkreis**

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
  - a) Die Mitglieder des Präsidiums
  - b) Die Abteilungs- und Ausschussleiter/innen
  - c) Die Übungsleiter und Trainer/innen
  - d) Die Betreuer/innen, Platz- und Hauswarte
  - e) Schiedsrichter/innen
  - f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
  - g) Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich gesamtheitlich oder in unterschiedlicher Besetzung protokolliert zusammen. Er wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## § 11 Vorstand & Präsidium

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der Schriftführer/-in.
2. Das Präsidium bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (§11.1.) sowie den übrigen maximal acht (8) Präsidiumsmitgliedern, die da sind
  - a. Gesamtleitung Fußball
  - b. Jugendvertreter/in
  - c. Leiter/in der strategischen Finanzplanung
  - d. Liegenschaftsverwalter/in
  - e. Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit
  - f. Abteilungs- und Ausschussleiter/in, maximal drei (3) insgesamt. Es können maximal zwei (2) Ausschüsse für spezifische Aufgaben gebildet werden. Diese Positionen sind aufgabenbedingt temporär, d.h. nur für die Dauer der Ausschussarbeit Teil des Präsidiums.

Präsidiumsmitglieder sind in allen Belangen stimmberechtigt.

Bei Bedarf kann das Präsidium für spezifische Aufgaben Beiräte berufen. Die maximale Anzahl beträgt vier (4) Personen. Beiräte haben beratende Aufgaben und sind im Präsidium nicht stimmberechtigt. Bei Unstimmigkeiten in der Besetzung des Beirates entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, bei Bedarf Sachverständige oder Mitglieder, die dem Beirat nicht angehören, zu dessen Sitzungen zu laden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Der Vorstand beruft eine(n) Jugendvertreter(in) (Jugendwart/-in), der/die die notwendige Sachkenntnis, sowie die Nähe zu Eltern und Kindern mitbringt. Diese Person wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung durch das Votum der Mehrheit der Mitglieder im Amt bestätigt oder abgelehnt. Im Rahmen der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied das Recht, Alternativvorschläge zu unterbreiten oder sich selbst zur Wahl zu stellen.
5. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidiums. Das Präsidium tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Das Präsidium ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren, mindestens aber vierteljährlich.
8. Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter (in) haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beratend teilzunehmen.
9. Alle Beschlüsse im geschäftsführenden Vorstand und im Präsidium werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Sämtliche Abstimmungen finden grundsätzlich per Akklamation statt, dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 12 Ausschüsse**

Das Präsidium kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder es beruft. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom zuständigen Leiter einberufen.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Präsidiums gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren/ihre Leiter/-in, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der Jugendwart/-in und Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Die Abteilungsleitung (§ 14, Ziffer 2) wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungsleitung wird unterstützt von einem Beirat. Die Zahl der Beiratsmitglieder legt die jeweilige Abteilungsleitung fest. Der Beirat ist über die Tätigkeit der Abteilungsleitung laufend zu informieren, mindestens aber halbjährlich. Die Sitzungen der Abteilungsleitung und des Beirates sind vom Abteilungsleiter einzuberufen.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
6. Die Kassenführung der einzelnen Abteilungen kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.

## **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Präsidiums, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Wahlen**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Präsidiums
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Präsidiums, der Abteilungsleitungen, sowie dessen /deren Kassenprüfers/-in werden auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 16 Kassenprüfung und Entlastung**

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch jeweils mindestens einen/eine von der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfer/-in geprüft. Der/Die Kassenprüfer/-in erstattet der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und aller Präsidiumsmitglieder, dass deren Vereinsführung im Sinne der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse erfolgt ist.

## **§ 17 Ordnungen**

Das Präsidium leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Es kann sich eine Geschäftsordnung und ggf. weitere Ordnungen geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Im Besonderen ist die Aufgabenstellung innerhalb des Präsidiums über einen Geschäftsverteilungsplan zu regeln.

## **§ 18 Vergütungen**

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
4. Das Präsidium ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn es
  - a) das Präsidium mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist hier schriftlich einzuholen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Juniorenförderverein „JFV Nordwestpfalz e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich, für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Jugendfußballs zu verwenden hat.  
Sollte dies wegen dessen Auflösung oder durch Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht möglich sein, fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund-Pfalz.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt:

Enkenbach-Alsenborn, den 23.03.2018